

Az.: 2 B 204/16
5 L 498/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern
sämtlich wohnhaft:

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Dresden
Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Zulassung zum Besuch des Gymnasiums; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 20. Oktober 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. August 2016 - 5 L 498/16 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat keinen Erfolg.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag der Antragstellerin, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, ihr ab dem Schuljahr 2016/2017 vorläufig den Besuch eines Gymnasiums zu gestatten, zu Recht entsprochen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts hat die Antragstellerin das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs glaubhaft gemacht. Zwar sei ihr eine Bildungsempfehlung für die Mittelschule erteilt worden, weil ihre Halbjahrsinformation einen Notendurchschnitt von 2,3 (statt 2,0) aufgewiesen habe. Dies stehe dem von ihr begehrten Gymnasialzugang aber nicht entgegen, weil § 21 Abs. 2 SOGS nicht auf einer ausreichenden gesetzlichen Verordnungsermächtigung beruhe. Die Maßstabsbildung für den Zugang zum Gymnasium obliege dem parlamentarischen Gesetzgeber, der die aus dem staatlichen Erziehungsauftrag folgenden Befugnisse mit den durch die Anknüpfung des Schulübertritts an die Kriterien der Eignung und Leistung berührten Grundrechten von Eltern und Schülern abzuwägen habe. Diese Regelungen müsse der Landesgesetzgeber aufgrund des Parlamentsvorbehalts selbst treffen und dürfe sie nicht vollständig dem Ordnungsgeber überlassen. Verfassungsrechtlich geboten sei eine gesetzliche Ausfüllung des in § 34 SchulG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffs der Eignung für das Gymnasium jedenfalls in den Grundzügen. Aus § 7 SchulG lasse sich der vom

Verordnungsgeber in § 21 Abs. 2 SOGS aufgestellte Maßstab für die Erteilung einer Bildungsempfehlung für das Gymnasium nicht ableiten, weshalb es auch an einer hinreichenden Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung fehle. Die Antragstellerin könne nach ihrem Notenbild nicht als ungeeignet für den Besuch des Gymnasiums und das Erreichen des Abiturs angesehen werden, so dass die Funktionsfähigkeit des Unterrichts nicht beeinträchtigt werde. Sie sei deshalb in ein Gymnasium aufzunehmen. Ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens könne ihr nicht zugemutet werden.

- 3 Dem hält der Antragsgegner in der Beschwerdebegründung entgegen, er gehe aufgrund „der Entscheidung des Senats aus dem Jahre 1993“ nach wie vor davon aus, dass § 62 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a SchulG eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage dafür darstelle, den Zugang an das Gymnasium durch den Nachweis entsprechend guter Grundschulleistungen zu beschränken. Diese Einwendung, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, verhilft der Beschwerde indes nicht zum Erfolg.
- 4 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 5 Ausgehend davon hat die Antragstellerin, die nach dem Willen ihrer Eltern das Gymnasium besuchen soll, einen Anspruch auf vorläufige Zulassung zum Besuch des Gymnasiums in der Klassenstufe 5 ab dem Schuljahr 2016/2017 glaubhaft gemacht. Der Anspruch folgt aus § 34 Abs. 1 SchulG i. V. m. Art. 101 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 SächsVerf. Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass die Antragstellerin keine Bildungsempfehlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Schulordnung Gymnasium Abiturprüfung (SOGYA) vorweisen kann. Soweit die Eltern nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG über den weiteren Bildungsweg ihres Kindes im Anschluss an die Grundschule auf Empfehlung der Schule entscheiden, kommt einer solchen Empfehlung bereits ihrem Wortsinn nach kein verbindlicher Charakter zu. § 6 Abs. 1 SOGYA, der die Aufnahme ins

Gymnasium von der Vorlage einer entsprechenden Bildungsempfehlung der Grundschule abhängig macht, verstößt gegen höherrangiges Recht und ist daher nichtig.

- 6 Art. 101 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf gewährleistet (ebenso wie Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) das elterliche Erziehungsrecht als das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen. Es bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens und ist gemäß Art. 101 Abs. 2 Satz 2 SächsVerf insbesondere beim Zugang zu den verschiedenen Schularten zu beachten. Hiermit verbunden vermittelt Art. 29 Abs. 2 SächsVerf einen Anspruch auf gleichen Zugang zu den bestehenden öffentlichen Bildungseinrichtungen und damit auch zu den weiterführenden Schulen.
- 7 Nach Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 103 Abs. 1 SächsVerf steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Schulaufsicht ist die Gesamtheit der Befugnisse zur Organisation, Leitung und Planung des Schulwesens. Sie umfasst Schulen aller Art und Trägerschaft sowie die organisatorische und sachliche Gestaltung schulischer Bildung, Ausbildung und Erziehung. Hierzu gehört die Befugnis des Staates zur zentralen Ordnung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jüngeren Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet. Dem Staat obliegt die Schulplanung; hierzu gehört auch die Errichtung eines zwischen den verschiedenen Schularten differenzierenden Schulsystems. Bei der Festlegung von Erziehungsprinzipien, Ausbildungsgängen, Unterrichtszielen und Unterrichtsgegenständen steht den Ländern, denen die Aufsicht über das Schulwesen obliegt, eine weitgehende Gestaltungsfreiheit zu. Daraus ergibt sich das Recht des Staates, die Voraussetzungen für den Zugang zur Schule, den Übergang von einem Bildungsweg zum anderen und die Versetzung innerhalb eines Bildungswegs zu bestimmen, einschließlich der Befugnis zur Entscheidung darüber, ob und inwieweit das Lernziel vom Schüler erreicht worden ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 6. Dezember 1972, BVerfGE 34, 165, 182; Badura, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 7 Rn. 49; Baumann-Hasske, in: Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 3. Aufl., Art. 103 Rn. 2; Rux/Niehues, Schulrecht, 5. Aufl., Rn. 142).

- 8 Der Schulaufsicht als Ausprägung des staatlichen Erziehungsauftrags steht das in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 101 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf gewährleistete natürliche Recht der Eltern gegenüber, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen. Die Verantwortung für den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder obliegt grundsätzlich den Eltern als natürlichen Sachwaltern für die Erziehung ihrer Kinder, die der Staat zu achten hat. Diese primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden. Dabei wird die Möglichkeit in Kauf genommen, dass das Kind durch einen Entschluss der Eltern Nachteile erleidet, die im Rahmen einer nach objektiven Kriterien erfolgten Bestenauslese möglicherweise vermieden worden wären. Das Bestimmungsrecht der Eltern schließt das Recht ein, den Bildungsweg ihres Kindes in der Schule frei zu wählen, mithin die Art der Schule zu bestimmen, die das Kind besuchen soll (vgl. BVerfG, Urt. v. 6. Dezember 1972 a. a. O., 165, 183, 184). Dieses Recht formt Art. 101 Abs. 2 Satz 2 SächsVerf ausdrücklich aus: Danach haben die Eltern insbesondere beim Zugang zu den verschiedenen Schularten das Recht, für ihr Kind zu entscheiden (vgl. Baumann-Hasske a. a. O., Art. 101 Rn. 7).
- 9 Das Recht des Staates zur schulischen Erziehung der Kinder, von dem Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 103 Abs. 1 SächsVerf ausgeht, setzt dem Elternrecht insbesondere durch die staatliche Befugnis zur Schulgliederung und Unterrichtsordnung in bestimmtem Umfang Grenzen. Diese Beschränkung hat zwangsläufig eine Typisierung der Leistungsanforderungen für den Schulzugang und damit einhergehend eine gewisse „Schülersauslese“ in der Schulgliederung und im Klassenaufbau zur Folge. Im Rahmen der sich aus Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 103 Abs. 1 SächsVerf ergebenden Befugnis des Staates, das Schulsystem zu bestimmen, kann insbesondere die Aufnahme des Kindes in die verschiedenen Bildungswege an Zulassungsvoraussetzungen geknüpft werden, deren Festsetzung im Einzelnen Sache der Länder ist. Das Wahlrecht der Eltern zwischen den vom Staat zur Verfügung gestellten Schulformen darf jedoch nicht mehr als notwendig begrenzt werden (vgl. BVerfG, Urt. v. 6. Dezember 1972 a. a. O., 185; Badura a. a. O., Rn. 55, 59; Baumann-Hasske a. a. O., Art. 102 Rn. 5; vgl. auch Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses des Sächsischen Landtags zur Verfassung des Freistaates Sachsen, abgedruckt bei: Schimpff/Rühmann (Hrsg.), Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen, Band I, S. 57 ff.).

10 Vor dem Hintergrund dieser verfassungsrechtlichen Ausgangslage ermächtigt § 62 Abs. 1 und 2 Nr. 4 SchulG das Staatsministerium für Kultus, durch Rechtsverordnung Schulordnungen über Einzelheiten des Schulverhältnisses zu erlassen, in denen insbesondere u. a. das Verfahren über die Aufnahme in die weiterführenden Schulen zu regeln ist. Auf diese Ermächtigungsgrundlage beruft sich der Antragsgegner für § 6 SOGYA, der in Absatz 1 die Bedingungen für den Übergang von der Grundschule in das Gymnasium regelt. Danach wird ein Schüler nach Abschluss der Klassenstufe 4 in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums aufgenommen, wenn die Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt oder die Eignungsprüfung gemäß § 7 bestanden wurde. Die Erteilung einer Bildungsempfehlung - entweder für das Gymnasium oder die Mittelschule - erfolgt gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Schulordnung Grundschulen (SOGS) im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 4. Nach § 21 Abs. 2 SOGS erhält ein Schüler, dessen Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht 2,0 oder besser in der Halbjahresinformation ist (Nr. 1), und bei dem zu erwarten ist, dass er aufgrund seines Lern- und Arbeitsverhaltens, der Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seiner bisherigen Entwicklung den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird (Nr. 2), eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium. Die Antragstellerin, die im Schuljahr 2015/2016 die Klassenstufe 4 der Grundschule besucht hat, hat in den Fächern Deutsch und Sachunterricht jeweils die Note 2 und im Fach Mathematik die Note 3 und damit einen Notendurchschnitt von 2,3 in der Halbjahresinformation erzielt. Ihr wurde daraufhin eine Bildungsempfehlung für die Mittelschule erteilt. Hierbei ist es geblieben, nachdem sich der insoweit maßgebliche Notendurchschnitt im Jahreszeugnis nicht geändert hat (§ 21 Abs. 3 SOGS). An der Eignungsprüfung gemäß § 7 SOGYA hat die Antragstellerin nicht teilgenommen. Auch wenn sie damit die in § 6 Abs. 1 SOGYA normierten Voraussetzungen für die Zulassung zum Besuch des Gymnasiums nicht erfüllt, kann der Antragsgegner die Versagung der Zulassung nicht hierauf stützen. Für die durch den Ordnungsgeber in dieser Bestimmung getroffene Regelung, wonach die Zulassung zum Besuch des Gymnasiums von der Erteilung einer dahingehenden Bildungsempfehlung nach § 21 Abs. 1, 2 und 3 SOGS, die einen Notendurchschnitt von 2,0 oder besser ausweisen muss, abhängt, fehlt eine hinreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.

- 11 Inwieweit Regelungen vom parlamentarischen Gesetzgeber selbst getroffen werden müssen, folgt aus dem Rechtsetzungsvorbehalt des Parlaments. Dieser Vorbehalt ergibt sich, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat (Beschlussabdruck S. 14), aus den Grundrechten sowie dem rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassungssystem des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1) und der Sächsischen Verfassung (Art. 1 Satz 2). Danach muss das Parlament, das einen Regelungsbereich selbst nicht abschließend ordnet, jedenfalls diejenigen Leitentscheidungen treffen, die die Regelungsbefugnis des zur weiteren Rechtssetzung ermächtigten Verordnungsgebers umgrenzen und berechenbar machen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27. Januar 1976, BVerfGE 41, 251, 265 f.). Auch Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 75 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf gehen im Grundsatz davon aus, dass der Gesetzgeber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, regelungsbedürftige Materien selbst und damit in Gesetzesform zu regeln. Der Gesetzgeber selbst muss die Entscheidung treffen, welche Fragen durch Verordnung geregelt werden sollen (Inhalt), er muss die Grenzen einer solchen Regelung festsetzen (Ausmaß) und angeben, welchem Ziel die Regelung dienen soll (Zweck). Aus dem Gesetz selbst muss sich ergeben, welches „Programm“ durch die Verordnung erreicht werden soll, wobei es genügt, wenn das Gesetz die Grenzen der auf seiner Grundlage möglichen Regelung hinreichend deutlich macht. Welche Bestimmtheitsanforderungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, ist von den Besonderheiten der jeweiligen Regelungsmaterie sowie der Intensität der Maßnahme abhängig (vgl. BVerfG, Besch. v. 20. Oktober 1981, BVerfGE 58, 257, 277, 278; Beschl. v. 20. Oktober 1981, BVerfGE 58, 283, 291; Wallrabenstein, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz Kommentar, Band 2, 6. Aufl., Art. 80 Rn. 36).
- 12 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichten das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip den Gesetzgeber, die wesentlichen Entscheidungen im Schulwesen selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen. Ob eine Maßnahme wesentlich ist und damit dem Parlament selbst vorbehalten bleiben muss oder zumindest nur aufgrund einer inhaltlich bestimmten parlamentarischen Ermächtigung ergehen darf, richtet sich danach, ob sie als grundrechtsrelevant zu qualifizieren ist. Dazu gehören neben Eingriffen in Freiheit und Eigentum im Sinne des Gesetzesvorbehalts alle Entscheidungen, die im grundrechtsbedeutsamen Bereich ergehen und „wesentlich für die Verwirklichung der

Grundrechte“ sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21. Dezember 1977, BVerfGE 47, 46, 78 f.; Urt. v. 6. Dezember 1972 a. a. O., 192 und Beschl. v. 21. Januar 1976, BVerfGE 45, 400, 417 f.). Maßgebend ist nicht allein, ob eine Entscheidung als formelles Gesetz zu ergehen hat. Vielmehr hat das Parlament in wesentlichen Fragen eine hinreichende Regelungsdichte zu gewährleisten. Es soll wesentliche Entscheidungen nicht durch mehr oder weniger globale Ermächtigungen auf den Verordnungsgeber abwälzen. Dass sich eine Maßnahme formell auf das Parlament zurückführen lässt, genügt nicht. Sie muss in ihren wesentlichen Grundzügen auch vom Parlament verantwortet sein (vgl. Ladeur/Gostomzyk, Der Gesetzesvorbehalt im Gewährleistungsstaat, Die Verwaltung 2003, S. 141, 148 f.).

- 13 Gemessen daran sind behördliche Entscheidungen über den Zugang zu weiterführenden Schulen wie hier dem Gymnasium in erheblichem Maße grundrechtsrelevant. Betroffen sind einerseits der staatliche Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 103 Abs. 1 SächsVerf und andererseits das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 101 Abs. 2 SächsVerf und das Zugangsrecht zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen aus Art. 29 Abs. 2 SächsVerf sowie die persönliche Handlungsfreiheit des Schülers aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 15 SächsVerf. Die Ausübung dieser Grundrechte ist offenkundig für Eltern wie ihre Kinder von besonderer Bedeutung. Es ist daher in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, diese Rechte einschränkende Regelungen selbst zu treffen und dabei dem durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 101 Abs. 2 SächsVerf begründeten Recht der Eltern auf freie Wahl zwischen den vom Staat zur Verfügung gestellten Bildungswegen, und damit dem Recht auf Zulassung zu einer Schule der gewählten Schulart umfassend Rechnung tragen. Dies ist hier indes nicht geschehen.
- 14 Zwar knüpft § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG, wonach über alle weiteren Bildungswege im Anschluss an die Grundschule die Eltern auf Empfehlung der Schule entscheiden, an diese Vorgaben an. Über die vorliegend in Rede stehende Zulassung zum Gymnasium wird indes gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 SchulG nach der Eignung der Schüler für die jeweilige Schulart entsprechend ihrer Begabung und Leistung entschieden. Insofern wird das Recht auf Zugang zu der gewählten Schulart durch subjektive Zulassungsvoraussetzungen eingeschränkt, so dass ein Wahlrecht der Eltern der Sache nach nicht (mehr) besteht, weil nur derjenige Schüler in die gewählte Schulart

aufgenommen wird, der nach seiner Begabung und Leistung hierfür geeignet erscheint. Dies ist in einem besonderen Verfahren festzustellen, zu dessen Regelung der Gesetzgeber das Staatsministerium für Kultus, wie ausgeführt, in § 62 Abs. 1 und 2 Nr. 4 SchulG ermächtigt hat. Regelungen zu den Voraussetzungen der Aufnahme in eine weiterführende Schulart gehören grundsätzlich zum Kernbestand einer Schulordnung, durch die die weitere Funktionsfähigkeit des Unterrichts gewährleistet werden soll (vgl. BVerfG, Urt. v. 6. Dezember 1972 a. a. O., 184).

15 Allerdings hat sich der Gesetzgeber in § 34 Abs. 2 SchulG auf die Regelung beschränkt, wonach die Aufnahme eines Schülers in eine weiterführende Schule wie das Gymnasium die Eignung für diese Schulart voraussetzt. Der vorgegebene rechtliche Rahmen der Schuleignung nach Begabung und Leistung bedarf indessen der näheren Ausgestaltung und Konkretisierung. Diese ist im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verbürgte Bestimmungsrecht der Eltern bei der Wahl des Bildungswegs ihrer Kinder, das auch den Zugang zu der gewählten Schulart umfasst und dem in Art. 101 Abs. 2 Satz 2 SächsVerf ausdrücklich wesentliche Bedeutung verliehen ist, als es insbesondere bei dem Zugang zu den verschiedenen Schularten zu achten ist, vorrangig Aufgabe des parlamentarischen Gesetzgebers. Ausgehend davon muss eine hinreichend bestimmte Verordnungsermächtigung erkennen lassen, dass der Gesetzgeber eine Entscheidung unter Beachtung der den Eltern verfassungsrechtlich vermittelten Rechte und der grundrechtlichen Relevanz eines Eingriffs für ihre Verwirklichung getroffen hat.

16 Die Ermächtigung in § 62 Abs. 2 Nr. 4 SchulG bezieht sich indessen allein auf Regelungen des Verfahrens über die Aufnahme in die weiterführenden Schulen durch Schulordnungen, inhaltliche Anforderungen an das in § 34 Abs. 2 Satz 1 SchulG angesprochene Kriterium der Eignung der Schüler nach Begabung und Leistung benennt die Vorschrift nicht. Von daher stellt sich die Frage, ob die Ermächtigungsgrundlage eine solche inhaltliche Ausgestaltung überhaupt trägt (vgl. Senatsbeschl. v. 9. November 1993, LKV 1994, 450, 451). Unbeschadet dessen finden sich jedenfalls auch im Übrigen keine Vorgaben des formellen Gesetzgebers, die für die auf Grundlage ihrer Begabung und Leistung zu beurteilende Eignung der Schüler beim Zugang zu den weiterführenden Schulen, wie hier dem Gymnasium, maßgeblich sein sollen. Dies wäre aber nach dem vorstehend dargestellten Maßstab Sache des

parlamentarischen Gesetzgebers gewesen. Die Feststellung der Eignung für das Gymnasium kann sich nach den unterschiedlichsten Voraussetzungen und Anforderungen richten. Dass der Landesgesetzgeber die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachkunde in der Halbjahresinformation bzw. im Jahreszeugnis der Klassenstufe 4 der Grundschule vorgegeben hätte, ist nicht ersichtlich; dies gilt erst Recht für den in der Schulordnung Grundschulen festgelegten Notendurchschnitt von 2,0 oder besser. Diese Noten spiegeln vielmehr in erster Linie den Leistungsstand des Schülers im Schulhalbjahr bzw. im Schuljahr wider. Anhaltspunkte dafür, ob er die Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich dauerhaft erfüllen und die allgemeine Hochschulreife erwerben wird, mag der geforderte Notendurchschnitt zwar geben. Belastbare Erkenntnisse dazu, dass ein schlechterer Notendurchschnitt, etwa der von der Antragstellerin erzielte Durchschnitt von 2,3, deren Eignung für das Gymnasium etwa aus pädagogischen Gründen von vorherein ausschliesse, trägt der Antragsgegner indessen selbst nicht vor.

- 17 Mangels rechtswirksamer Regelungen zu den Bedingungen des Zugangs zum Gymnasium - eine Fortgeltung der entsprechenden Regelungen in den Schulordnungen bis zu ihrer Korrektur (vgl. Senatsbeschl. v. 9. Oktober 2013 - 2 B 435/13 -, juris Rn. 14) hat das Verwaltungsgericht verneint (Beschlussabdruck S. 15) - hat es im Rahmen einer Notkompetenz diejenigen Zugangsvoraussetzungen als äußerste Grenze bestimmt, die zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gymnasiums unerlässlich sind, und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Noten bzw. der Notendurchschnitt der Antragstellerin in der Halbjahresinformation bzw. im Jahreszeugnis diese Grenze nicht überschreiten (Beschlussabdruck S. 16, 17). Mit den hierfür im Einzelnen maßgeblichen Erwägungen hat sich der Antragsgegner in der Beschwerdebegründung indessen nicht auseinandergesetzt (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO), weshalb der Senat hierüber nicht zu entscheiden hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO). Gleiches gilt für die Auffassung des Verwaltungsgerichts, für die Entscheidung sei ohne Belang, dass die Antragstellerin nicht an der Eignungsprüfung teilgenommen habe, zumal es auch insoweit an einem gesetzlichen Maßstab für die in § 7 Abs. 3 und 6 SOGYA getroffenen Festlegungen fehle (Beschlussabdruck S. 17).
- 18 Es besteht auch ein Anordnungsgrund, weil eine Entscheidung in der Hauptsache zu spät käme, um der Antragstellerin einen Zugang zum Gymnasium im Schuljahr

2016/2017 zu ermöglichen. Ihr Zulassungsanspruch wäre deshalb bei einem Abwarten der Hauptsacheentscheidung jedenfalls teilweise endgültig vereitelt, was die Vorwegnahme der Hauptsache ausnahmsweise rechtfertigt (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/98 -, juris; st. Rspr.).

- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 20 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. Nummer 1.5 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, Sächsische Verwaltungsblätter 2014, Sonderbeilage Heft 1).
- 21 Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 21.10.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gürtler

Justizbeschäftigte